

Auf Grund der §§ 58 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I. S. 3866) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Satzung

für das Museum Georg Schäfer

§ 1

Das Museum Georg Schäfer der Stadt Schweinfurt mit Sitz in 97421 Schweinfurt, Markt 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Museum Georg Schäfer ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Pflege des Museums, von Kunstsammlungen und Wechselausstellungen, durch Vorträge und die Herausgabe von Publikationen sowie durch die museumspädagogische Betreuung dieser Einrichtungen und Projekte.

§ 2

Das Museum Georg Schäfer ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Museum Georg Schäfer dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Schweinfurt erhält bei Aufhebung der Körperschaft (Museum Georg Schäfer) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museum Georg Schäfer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

STADT SCHWEINFURT
Schweinfurt, 28.01.2003

G r i e s e r
Oberbürgermeisterin